



**Landkreis
Börde**

Landkreis Börde

Der Landrat

- Nichtamtliche Lesefassung -

**Fünfte Rechtsverordnung des Landkreises Börde über Maßnahmen zur Eindämmung
der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in der Fassung der vierten
Änderungsverordnung vom 04.11.2021**

§ 1

Feststellung der Rate der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2

Es wird festgestellt, dass im Landkreis Börde die durch das Robert-Koch-Institut veröffentlichte Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (Sieben-Tage-Inzidenz) einen Wert von 35 an zehn aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten hat. Die genauen Zahlen können auf der Internetseite des Robert-Koch-Instituts unter www.rki.de nachverfolgt werden.

§ 2

Wegfall der Testpflicht

Bei folgenden Veranstaltungen, Einrichtungen und Angeboten entfällt die Testpflicht:

1. Außerschulische Bildungsangebote und Angebote von öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen sowie vergleichbarer Einrichtungen nach § 5 Abs. 1 Satz 1 der 14. SARS-CoV-2-EindV,
2. Soziokulturelle Zentren, Bürgerhäuser, Seniorenbegegnungsstätten und -treffpunkte und Angebote der Mehrgenerationenhäuser nach § 5 Abs. 6 der 14. SARS-CoV-2-EindV

Kontakt:

Landkreis Börde
Bornsche Straße 2
39340 Haldensleben

Internet: www.landkreis-boerde.de
Telefon: +49 3904 7240-1202
E-Mail: landrat@landkreis-boerde.de

3. Kultureinrichtungen nach § 6 Abs. 3 der 14. SARS-CoV-2-EindV,
4. Spielhallen und Spielbanken, Wettannahmestellen, Tierhäuser und andere Gebäude in Tierparks, zoologischen und botanischen Gärten sowie ähnlichen Freizeitangeboten, Indoor-Spielplätze, Saunen und Dampfbäder nach § 7 Abs. 3 Nrn. 1 bis 4 und 6 der 14. SARS-CoV-2-EindV,
5. Stadt- und Naturführungen nach § 8 Abs. 3 der 14. SARS-CoV-2-EindV
6. Geschlossene Räume von Gaststätten im Sinne des Gaststättengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und Einrichtungen der Hochschulgastronomie der Studentenwerke Sachsen-Anhalt nach § 9 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 der 14. SARS-CoV-2-EindV
7. Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen nach § 11 Abs. 1, 4 und 5 der 14. SARS-CoV-2-EindV mit Ausnahme der Teilnehmer an Wettkämpfen.

Dies gilt nicht für Veranstaltungen, Einrichtungen und Angebote nach § 6 Abs. 4 und § 11 Abs. 3 der 14. SARS-CoV-2-EindV.

§ 3

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 15.07.2021 in Kraft. Sie tritt am 2. Dezember 2021 außer Kraft.

Haldensleben, den 04.11.2021

Kontakt:

Landkreis Börde
Bornsche Straße 2
39340 Haldensleben

Internet: www.landkreis-boerde.de
Telefon: +49 3904 7240-1202
E-Mail: landrat@landkreis-boerde.de